

# **Satzung der European Law Students' Association Alumni Deutschland (ELSA Alumni Deutschland) e. V.**

**Vom 25. Januar 2003**

Geändert durch Beschluss der II. ordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Juli 2004 in Jena.  
Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Juni 2015 in Passau.  
Zuletzt geändert durch Beschluss der XVII. ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. August 2019  
in Hannover.

## **Präambel**

Verwurzelt im Geiste von ELSA und ihren Werten verpflichtet,

Vom Wunsche beseelt, als unabhängige Organisation der Ehemaligen und Unterstützer von ELSA  
über die Grenzen der aktiven Mitgliedszeit hinaus ELSA bei der Verwirklichung ihrer Ziele auf allen  
Ebenen nach Kräften zu fördern,

Eingedenk der Notwendigkeit, eine langfristige gedeihliche Zusammenarbeit ehemaliger Mitglieder  
aller Generationen zur Förderung von ELSA in Deutschland sicherzustellen,

hat sich der Verein folgende Satzung gegeben:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „European Law Students' Association Alumni Deutschland e.V.“  
(ELSA Alumni Deutschland [EAD]).
- (2) Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als  
gemeinnützige Vereinigung an.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Heidelberg.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) <sup>1</sup>ELSA Alumni Deutschland ist eine Vereinigung ehemaliger Mitglieder und Unterstützer der  
European Law Students' Association (ELSA), Sitz Amsterdam, und ihrer untergeordneten  
Sektionen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vereinigung dient der Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der  
Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen ehemaligen Mitgliedern von  
ELSA sowie Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch  
die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie  
der Rechtsberufe. <sup>2</sup>Weiterhin soll durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und  
internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener  
Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen  
gefördert und hierdurch ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden. <sup>3</sup>Die Vereinigung  
dient der Förderung der Bildung und der Studentenhilfe.
- (3) <sup>1</sup>Die Vereinigung unterstützt ELSA in Deutschland ideell und materiell. <sup>2</sup>Weiteres wird zwischen  
der EAD und ELSA-Deutschland e.V. vertraglich geregelt. <sup>3</sup>Dieser Vertrag bedarf der  
Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vereinigung unterstützt die ELSA Lawyers' Society (ELS International), Sitz Stockholm, ideell.
- (5) Die Vereinigung pflegt den Gedankenaustausch mit den nationalen ELSA-  
Ehemaligenvereinigungen anderer Länder.
- (6) Die Vereinigung ist politisch neutral, unabhängig und überparteilich.

## **§ 3 Tätigkeit**

- (1) Der Satzungszweck wird einerseits insbesondere durch die Veranstaltung von Vorträgen,  
Seminaren und Konferenzen, andererseits durch die idelle und finanzielle Förderung von ELSA-

Deutschland e. V. (Rohrbacher Straße 20, 69115 Heidelberg) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklicht.

- (2) <sup>1</sup>Die Tätigkeit von ELSA wird nach allen Kräften unterstützt, soweit sie sich im Einklang mit dem Zweck der ELSA Alumni Deutschland (§ 2) befindet. <sup>2</sup>Auf die Arbeit von ELSA ist bei der Durchführung eigener Aktivitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Die Vereinigung ist selbstlos tätig. <sup>3</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. <sup>3</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V. oder, soweit ELSA-Deutschland e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt ist, an den Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. (Kennedyallee 50, 53175 Bonn) zur Förderung der Studentenhilfe.

#### **§ 5 Finanzen**

- (1) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe und Fälligkeit jeweils die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es nicht in einer Vereinsordnung geregelt ist. <sup>2</sup>Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe von 20 € pro Geschäftsjahr beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. <sup>2</sup>Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, insbesondere die zuvor Mitglied der ELSA war oder den Vereinszweck (§ 2) unterstützt.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 2),
  - durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3).
  - durch Tod.
- (2) Im Falle des Austritts wird die Kündigung zum Ende des Jahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Bereits fällige Beiträge sind zu zahlen. <sup>2</sup>Ebenso können bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet werden.
- (4) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androht, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand vier Wochen nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung an die letzte der EAD bekannte Adresse die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. <sup>2</sup>Die Schriftform wird durch elektronischer Post (E-Mail) gewahrt.
- (5) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

#### **§ 8 Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen des § 5 I befreit. <sup>3</sup>Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegt ihr die Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechnungsberichten und die Entlastung des Vorstandes sowie die Entscheidung über die programmatische Schwerpunktsetzung im Rahmen von § 3 der Satzung für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) <sup>1</sup>Sie kann eine Vereinsordnung beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, um das Finanzgebahren und die Kassenführung zu prüfen. <sup>2</sup>Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. <sup>3</sup>Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, ferner wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (6) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zu erfolgen.
- (7) Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (8) Der Vorstand der deutschen Sektion von ELSA ist zur Mitgliederversammlung zu laden.
- (9) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder einer von ihm zu bestimmenden Person.
- (10) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied der Vereinigung übertragen werden. <sup>3</sup>Die Bevollmächtigungen sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. <sup>4</sup>Auf jedes anwesende Mitglied können bis zu zwei Stimmen übertragen werden.
- (11) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, sofern nicht diese Satzung ein höheres Quorum vorsieht. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit kann sich die Mitgliederversammlung selbst mit Zwei-Drittel-Mehrheit für beschlussfähig erklären; dies gilt nicht im Fall eines durch diese Satzung geforderten höheren Quorums. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach § 10 Abs. 11 Satz 2 ist nur möglich, soweit mindestens fünf weitere Mitglieder neben dem Vorstand anwesend sind; eine Vertretung ist bei der Berechnung des Quorums nicht zulässig.
- (12) Eine Stimmübertragung auf Mitglieder des Vorstandes ist nicht möglich.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (auch President genannt), dem stellvertretenden Vorsitzenden (auch Secretary General genannt) und dem Vorstand für Finanzen (auch Treasurer genannt). <sup>2</sup>Die Vereinigung wird nach außen jeweils allein durch ein Vorstandsmitglied vertreten (Alleinvertretung).
- (2) <sup>1</sup>Für einzelne Aufgabenbereiche können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Beauftragte bestimmt werden. <sup>2</sup>Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand führt unter Leitung des Vorsitzenden die Geschäfte der Vereinigung und erfüllt die ihm gemäß Satzung obliegenden Aufgaben.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand für Finanzen führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht. <sup>2</sup>Übersteigen die Einnahmen in dem vorangegangenen Kalenderjahr 10.000 €, ist der Vorstand für Finanzen verpflichtet, einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (5) Der Vorsitzende erstellt einen Tätigkeitsbericht für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt eine Geschäftsordnung zu führen.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für je eine Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Die Amtsperiode erstreckt sich über die Dauer von zwei Geschäftsjahren. <sup>3</sup>Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Vorstands, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl desselben. <sup>4</sup>Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so soll der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Vorstands seines Amtes entheben, indem sie einen Nachfolger wählt.

## **§ 13 Beschlussfassung und Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließen die Organe der Vereinigung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (2) Einem Beschluss der Mitgliederversammlung steht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand gleich.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung telefonisch oder per Videokonferenz o.Ä. <sup>2</sup>Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich oder in elektronischer Form, beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Personen werden in geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
- (5) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. <sup>3</sup>Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Beschlussfassungen und der Ablauf einer Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; eine Kopie ist der deutschen Sektion von ELSA zu senden.

## **§ 14 Lokale Vertreter**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann lokale Vertreter bestellen. <sup>2</sup>Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des sie ernennenden Vorstandes. <sup>3</sup>Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, die Geschäfte des Vereins vor Ort nach Weisung des Vorstandes und auf Grundlage dieser Satzung und der auf ihr beruhenden Beschlüsse zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Ihre Vertretungsmacht wird durch den Vorstand beschränkt. <sup>2</sup>Sie bezieht sich grundsätzlich nur auf die vom Vorstand zugewiesenen Gelder. <sup>3</sup>Die besonderen Vertreter haben Zuwendungen nach § 5 Abs. 2 dem Vorstand für Finanzen zuzuleiten.
- (4) Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 15 Änderung der Satzung; Auflösung der Vereinigung**

- (1) <sup>1</sup>Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. <sup>2</sup>In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Änderung der in § 2 niedergelegten Grundsätze (Vereinszweck) kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. <sup>2</sup>Die zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder können innerhalb von vier Wochen ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) <sup>1</sup>Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

---

<sup>1</sup> Die Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Heidelberg (VR 2889) erfolgte am 28. September 2004.